



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Manfred Ländner, Tobias Reiß, Holger Dremel, Norbert Dünkel, Matthias Enghuber, Max Gibis, Alfred Grob, Andreas Lorenz, Peter Tomaschko** und **Fraktion (CSU)**,

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Robert Riedl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur **Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**
hier: **Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes**
(Drs. 18/28527)

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Überschrift wird folgende Fußnote 1 angefügt:

„¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26. November 2019, S. 17), die zuletzt durch Art. 147 der Verordnung (EU) 2023/1114 vom 31. Mai 2023 (ABl. L 150 vom 9. Juni 2023, S. 40) geändert worden ist.“

2. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

§ 3

Weitere Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 56 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Für Gemeinden gelten § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 sowie die §§ 13 bis 18 des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) entsprechend. ²Ausgenommen von Satz 1 sind Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern oder in der Regel weniger als 50 Beschäftigten. ³Die Gemeinden können eine geeignete staatliche interne Meldestelle im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration als Dritten im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 HinSchG mit den Aufgaben der internen Meldestelle betrauen.“

2. Nach Art. 96 wird folgender Art. 97 eingefügt:

„Art. 97

Pflicht zur Einrichtung interner Meldestellen

¹Für Beschäftigungsgeber, die im Eigentum oder unter der Kontrolle einer Gemeinde stehen, gelten § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 sowie die §§ 13

bis 18 HinSchG entsprechend. ²Ausgenommen von Satz 1 sind Beschäftigungsgeber mit in der Regel weniger als 50 Beschäftigten. ³Art. 56 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.“

3. Der bisherige § 3 wird § 4.
4. Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

§ 5

Weitere Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 50 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Abs. 1.
 - b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) ¹Für Landkreise gelten § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 sowie die §§ 13 bis 18 des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) entsprechend. ²Dies gilt nicht bei in der Regel weniger als 50 Beschäftigten. ³Art. 56 Abs. 4 Satz 3 GO gilt entsprechend.“
2. Nach Art. 84 wird folgender Art. 85 eingefügt:

„Art. 85

Pflicht zur Einrichtung interner Meldestellen

¹Für Beschäftigungsgeber, die im Eigentum oder unter der Kontrolle eines Landkreises stehen, gelten § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 sowie die §§ 13 bis 18 HinSchG entsprechend. ²Ausgenommen von Satz 1 sind Beschäftigungsgeber mit in der Regel weniger als 50 Beschäftigten. ³Art. 56 Abs. 4 Satz 3 GO gilt entsprechend.“

5. Der bisherige § 4 wird § 6.
6. Nach § 6 wird folgender § 7 eingefügt:

§ 7

Weitere Änderung der Bezirksordnung

Die Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch § 6 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 47 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Abs. 1.
 - b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) ¹Für Bezirke gelten § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 sowie die §§ 13 bis 18 des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) entsprechend. ²Dies gilt nicht bei in der Regel weniger als 50 Beschäftigten. ³Art. 56 Abs. 4 Satz 3 der Gemeindeordnung (GO) gilt entsprechend.“
2. Dem Art. 81 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Für Beschäftigungsgeber, die im Eigentum oder unter der Kontrolle eines Bezirks stehen, gelten § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 sowie die §§ 13 bis 18 HinSchG entsprechend. ²Ausgenommen von Satz 1 sind Beschäftigungsgeber mit in der Regel weniger als 50 Beschäftigten. ³Art. 56 Abs. 4 Satz 3 GO gilt entsprechend.“
7. Die bisherigen §§ 5 bis 8 werden die §§ 8 bis 11.
8. Der bisherige § 9 wird § 12 und wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Abweichend von Satz 1 treten die §§ 3, 5 und 7 am 1. August 2023 in Kraft.“

Begründung:

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) gilt für Gemeinden und Gemeindeverbände und solche Beschäftigungsgeber, die im Eigentum oder unter der Kontrolle von Gemeinden und Gemeindeverbänden stehen, die Pflicht zur Einrichtung und zum Betrieb interner Meldestellen nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts. Hintergrund ist Art. 84 Abs. 1 Satz 7 des Grundgesetzes. Danach dürfen Gemeinden und Gemeindeverbänden durch Bundesgesetz keine Aufgaben übertragen werden.

Die Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, ist daher für den Bereich der Gemeinden und Gemeindeverbände und der Beschäftigungsgeber, die in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle stehen, durch Landesgesetz umzusetzen.

Die Gemeindeordnung, die Landkreisordnung und die Bezirksordnung werden daher um entsprechende Verweise auf die Regelungen des HinSchG ergänzt.

Zur Vermeidung eines von der EU nicht erzwungenen bürokratischen Aufwands wird von der in Art. 8 Abs. 9 UAbs. 2 der Richtlinie geregelten Möglichkeit Gebrauch gemacht, Gebietskörperschaften mit weniger als 10 000 Einwohnern oder in der Regel weniger als 50 Beschäftigten sowie Unternehmen, die im Eigentum oder im Sinne des HinSchG unter der Kontrolle von Kommunen stehen und in der Regel weniger als 50 Beschäftigte haben, von der Pflicht zur Einrichtung und zum Betrieb interner Meldestellen auszunehmen. Unter die Ausnahmeregelung fallen (gemeinsame) Kommunalunternehmen und kommunale Eigengesellschaften. Unternehmen, die nicht im vollständigen Eigentum einer Kommune stehen, in denen diese jedoch die Mehrheit der Anteile hält oder zu einer Minderheitsbeteiligung Umstände hinzutreten, die die Ausübung eines beherrschenden Einflusses zumindest für eine gewisse Dauer ermöglichen (z. B. die Identität der Leitungspersonen), fallen ebenfalls in den Anwendungsbereich der Ausnahmeregelung. Es genügt, wenn mehrere Kommunen zusammen das Eigentum am Unternehmen haben oder die Kontrolle darüber ausüben können.

Zur weiteren Entlastung des kommunalen Bereichs besteht über den enthaltenen Verweis auf § 14 Abs. 1 HinSchG die Möglichkeit, eine geeignete staatliche interne Meldestelle im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration als „Dritten“ mit den Aufgaben der internen Meldestelle zu betrauen. Den Kommunen entstehen hierdurch keine Kosten.

Das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) verweist in Art. 26 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 und Art. 50 Abs. 1 auf die Vorschriften des allgemeinen Kommunalrechts. Von dieser Verweisung sind auch die darin neu eingefügten Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 umfasst. Eine gesonderte Anpassung des KommZG ist daher nicht erforderlich. Wegen der Verweisung des Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) auf die Bestimmungen des KommZG ist auch eine Anpassung der VGemO nicht erforderlich.

Der für die Kommunen und kommunalen Unternehmen entstehende Aufwand lässt sich nicht konkret beziffern. Er ist durch die Verpflichtung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 zwingend veranlasst.